



Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt

Abfallwirtschaftsbetrieb online:
www.awb-landkreis-rastatt.de

Abfallwirtschaftssatzung

Gültig ab 01. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1	Abfallvermeidung und -verwertung 3
§ 2	Entsorgungspflicht..... 3
§ 3	Mitwirkung der Städte und Gemeinden 4
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht 4
§ 5	Ausschluss von der Entsorgungspflicht..... 5
§ 6	Begriffsbestimmungen, Abfallarten 6
§ 7	Zuordnung der Abfallarten nach Entsorgungswegen..... 7
§ 8	Anforderungen an die Überlassung von Abfällen 7
§ 9	Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten 7
II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE	
§ 10	Formen des Einsammelns und Beförderns 8
§ 11	Bereitstellung der Abfälle 8
§ 12	Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung..... 9
§ 13	Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Elektro- und Elektronik-Altgeräten 9
§ 14	Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen 9
§ 15	Zugelassene Abfallbehälter, Behälterzuteilung 10
§ 16	Durchführung der Abfuhr 12
§ 17	Abfuhr sperriger Abfälle 13
§ 18	Garten- und Parkabfälle 13
§ 19	Durchsuchung des Abfalls, Eigentumsübergang 13
III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE	
§ 20	Abfallentsorgungsanlagen 14
§ 21	Umfang der Beseitigungspflicht auf Bodenaushubdeponien 14
§ 22	Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer 14
IV. HÄRTEFÄLLE	
§ 23	Befreiungen 15
V. BENUTZUNGSGEBÜHREN	
§ 24	Grundsatz, Umsatzsteuer 15
§ 25	Gebührensschuldner 16
§ 26	Erklärungspflichten..... 16
§ 27	Schätzung 16
§ 28	Bemessungsgrundlagen 16
§ 29	Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt 17
§ 30	Benutzungsgebühren für Selbstanlieferer 18
§ 31	Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld 19
§ 32	Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung 20
VI. ABGABENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	
§ 33	Pflicht zur Überlassung der Abfälle 20
§ 34	Abgabe für die Entsorgung der von den Gemeinden n. § 2 Abs. 5 eingesammelten Abfälle .. 20
§ 35	Abgabeschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld 21
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 36	Ordnungswidrigkeiten 21
§ 37	Inkrafttreten der Änderungssatzung..... 22



Abfallwirtschaftssatzung

i.d.F. vom 01. Januar 2010

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)
- §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 Landesabfallgesetz (LAbfG),
- §§ 2, 13 Absatz 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag am 15. Dezember 2009 eine Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt vom 20. Mai 2003 in der Fassung vom 9. Dezember 2008 beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu soll sie insbesondere

- das Entstehen von Abfällen vermeiden,
- die Menge der Abfälle vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
- zur Verwertung der Abfälle beitragen,
- angebotene Rücknahmesysteme nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.

(3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe:

- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,

- b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
- c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
- d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG.

(4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(5) Der Landkreis hat gemäß § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz das Einsammeln und die Beförderung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenen Abfälle auf die Städte Bühl und Rastatt sowie die Gemeinden Ötigheim und Steinmauern übertragen.

(6) Die in Absatz 5 genannten Städte und Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung der Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

§ 3

Mitwirkung der Städte und Gemeinden

(1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

(2) Mitteilungen des Landkreises im Zusammenhang mit der Abfallberatung und der Abfallentsorgung werden von den Städten und Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht, sofern sie der Landkreis darum ersucht.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter), die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen, die auf dem Grundstück ansässigen Geschäfts- und Gewerbetreibenden sowie sonstige Abfallbesitzer, wie z.B. Transporteure im Sinne des § 49 KrW-/AbfG.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind unbebaute Grundstücke, auf denen keine Abfälle anfallen bzw. vorhanden sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle dem Landkreis überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.

b) für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlohe Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.



§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können insbesondere
 - a) Abfälle, von den bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Abfälle im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Absatz 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
5. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
6. Entwässerte Schlämme aus der kommunalen Abwasserreinigung und produktionsspezifische Schlämme aus der Papierherstellung,
7. Nachtstromspeicherheizgeräte,
8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
9. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit für die Menschen darstellen.

(3) § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.

(4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art oder Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfälle entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(5) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das Gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist, und für jeden Anlieferer.

(6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 6

Begriffsbestimmungen, Abfallarten

(1) Abfälle aus privaten Haushalten sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Hausmüll sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle zur Beseitigung, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(3) Sperrmüll sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle (Gewerbeabfälle) sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund ihrer Art und Menge oder aus sonstigen Gründen nicht mit Haus- und Sperrmüll gesammelt und transportiert werden können.

(5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Gewerbe- und Industriebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben und öffentlichen Einrichtungen anfallende Siedlungsabfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt und beseitigt werden können.

(6) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Abfälle zur Beseitigung aus Bautätigkeiten, auch mit geringen Fremdanteilen.

(7) aufgehoben.

(8) Schadstoffbelastete Abfälle sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind Abfälle, die einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden können, hierzu zählen insbesondere Verpackungsglas, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Kartonagen, Styropor, Kork, Altreifen, Textilien sowie Kunststoffe.

(10) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind unbelastete biologisch abbaubare Abfälle nativ- und derivativ-organischer Art, die nach ihrer Art und Menge zur Kompostierung geeignet sind, insbesondere Gemüse-, Obst- und Salatabfälle, Eierschalen, Haare, Schnittblumen, Tee- und Kaffeereste einschließlich der Papierfiltertüten sowie in haushaltsüblichen Mengen anfallende Speiseabfälle.

(11) Garten- und Parkabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Abfälle aus der Parkanlagen- und Friedhofspflege sowie der häuslichen Gartenpflege, d.h. Baum-, Hecken-, Staudenschnitt, Wurzelstöcke, Laub, Rasenschnitt und Rinden.



- (12) Metallschrott sind die in privaten Haushaltungen anfallenden Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 13 fallen.
- (13) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (14) Altholz umfasst Gebrauchtholz der Kategorie AI bis AIII der Altholzverordnung. Dies ist naturbelassenes oder behandeltes (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes oder lackiertes) Altholz ohne Schadstoffbelastung (z.B. Holzschutzmittel) und Störstoffe.
- (15) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- oder Felsmaterial.
- (16) Bauschutt sind mineralische Abfälle zur Beseitigung aus Bautätigkeiten, auch mit geringen Fremdanteilen.
- (17) aufgehoben
- (18) Verunreinigter Bodenaushub ist Erdmaterial, das aufgrund seines Gehaltes an wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.
- (19) Faser- und Asbestabfälle sind Abfälle, an deren Deponierung besondere Anforderungen gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere asbesthaltige mineralische Abfälle (hydraulisch gebundene asbesthaltige Abfälle, wie z.B. Welldachplatten) und Mineralwolleabfälle (Glas- und Steinwolle).

§ 7

Zuordnung der Abfallarten nach Entsorgungswegen

Als Beurteilungsmaßstab für den Entsorgungsweg gelten die in der Abfallablagerungsverordnung und Deponieverordnung festgelegten Grenzwerte für die Deponieklassen (DK).

§ 8

Anforderungen an die Überlassung von Abfällen

Die Abfälle der Abfallarten nach § 6 sind dem Landkreis, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, jeweils getrennt zu überlassen.

§ 9

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 22) sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks bzw. über die Anzahl der Beschäftigten des Betriebes/Betriebsstätte verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Kommt der Auskunftspflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Veranlagung im Wege der Schätzung erfolgen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung von Abfällen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und

Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

(4) aufgehoben

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 22).

§ 11

Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern bzw. Sammelstellen zu bringen. Abfälle, die auf den Grundstücken der Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 entstanden sind, dürfen weder in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Plätzen eingefüllt noch in sonstige fremde Wertstoff- oder Abfallbehälter unbefugt eingefüllt werden.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben die Grundstücke / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens vier Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 4 Wochen nach der Anmeldung.

(3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen;
3. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die in § 17 Abs. 2 festgelegten Maße/Gewicht überschreiten sowie die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen;
4. Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch sowie sonstige mineralische Abfälle.



§ 12

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen und Abfälle, die aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung der Rücknahmepflicht unterliegen, sind getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen (Holsystem):

1. Bioabfälle..... Biotonne (braun)
2. Papier, Pappe, Karton..... Altpapiertonne (grün)
3. Leichtstofffraktion,
bestehend aus Metallen, Kunststoffen
und Verbundverpackungen..... gelbe Tonne
4. Altglas (Verpackungsglas).....Bereitstellung in geeigneten Behältnissen

Andere als die in Ziffer 1 bis 4 genannten Abfälle dürfen in die dort genannten Behältnissen nicht eingebracht werden. Bioabfälle können in Zeitungspapier eingepackt werden. Wertstoffbehälter, die nicht ordnungsgemäß befüllt sind, werden von der Leerung ausgeschlossen.

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sind getrennt von anderen Abfällen im Rahmen der Überlassungspflicht zu den vom Landkreis bekannt zu gebenden Sammelstellen bzw. Containerstandplätzen zu bringen (Bringsystem);

1. Garten- und Parkabfälle
2. Kork
3. Altholz
4. Mähgut und Stroh

(3) Die Eigeninitiativen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bezüglich des getrennten Einsammelns von Abfällen zur Verwertung (z.B. Aufstellung von Glassammelcontainer, Unterhaltung von Reisisgammelplätzen) bleiben unberührt. Das Einvernehmen des Landkreises ist von den Kommunen einzuholen.

§ 13

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 6 Abs. 8) zu den mobilen Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte der Sammelfahrzeuge und Annahmezeiten werden vom Landkreis rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Absatz 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben. § 17 bleibt unberührt.

§ 14

Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

(1) In den Behältern für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (Restmüllbehälter) dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 12 und 13 getrennt bereitgestellt werden oder zu den mobilen Sammelstellen zu bringen sind.

(2) Restmüllbehälter, die schadstoffbelastete Abfälle, Wertstoffe, Garten- und Parkabfälle oder Bioabfälle enthalten, werden von der Leerung ausgeschlossen.

§ 15 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterzuteilung

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind

- a) für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:
Restmüllbehälter
Müllgroßbehälter mit 60-, 80-, 120-, 240-, 770- und 1.100 Liter Füllraum, Farbe: grau und ausgestattet mit einem elektronischen Datenträger zur Erfassung der Anzahl der Behälterleerungen; außerdem 60-Liter-Müllsäcke
- b) für Bioabfälle:
Biotonne
Müllgroßbehälter mit 60-, 120- und 240- Liter Füllraum, Farbe: braun; außerdem 50-Liter-Bioabfallsäcke
- c) für Altpapier, Pappe und Karton:
Altpapiertonne
Müllgroßbehälter mit 120-, 240- und 1.100- Liter Füllraum, Farbe: grün
- d) für Verpackungen aus Kunststoff und Metall sowie Verbundverpackungen:
gelbe Tonne
Müllgroßbehälter mit 120-, 240- und 1.100- Liter Füllraum, Farbe: graue Behälter mit gelbem Deckel
- e) für Altglas:
stabile Holz- oder Kunststoffbehältnisse, maximal 50 Liter Füllvolumen

(2) Die erforderlichen Abfallgefäße nach Abs. 1 a) bis d) werden vom Landkreis bzw. vom Abfuhrunternehmen grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt. Die Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben mit den ihnen zur Verfügung gestellten Abfallbehältern sachgemäß und schonend umzugehen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Behälter in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten werden. Dies umfasst auch die Reinigung der Abfallbehälter. Die Abfallgefäße bleiben Eigentum des Abfuhrunternehmers. Die Verpflichteten haften für Schäden und Verlust der Behälter oder müssen nachweisen, dass kein unsachgemäßer Gebrauch oder mangelnde Sorgfalt vorliegt. Die Behältnisse für die Einsammlung von Altglas nach Abs. 1 e) sind von den Verpflichteten selbst vorzuhalten.

(3) Bei bewohnten Grundstücken müssen Abfallgefäße in ausreichender Größe und Anzahl, mindestens jedoch je eine Restmülltonne, eine Altpapiertonne sowie eine gelbe Tonne vorhanden sein. Sofern eine Eigenverwertung der Bioabfälle nicht erfolgt, ist darüber hinaus auch eine Biotonne vorzuhalten.

Die Zuteilung der Behälter richtet sich nach der Anzahl der Personen, die auf dem Grundstück wohnen. Hierbei gelten folgende Bemessungswerte:

- a) Restmüllbehälter
Auf der Grundlage eines Gebührenabrechnungsverfahrens, das die Anzahl der Behälterleerungen mit berücksichtigt, sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung je Grundstücksbewohner mindestens 10 Liter Restmüllbehältervolumen vorzuhalten. Die mindestens auszuwählende Tonnengröße ergibt sich demnach aus der Personenanzahl je Grundstück multipliziert mit 10 Litern, angepasst an die zugelassenen Restmülltonnen nach Abs.1 a).

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Abweichungen vom Mindestbehältervolumen zulassen. Im Übrigen bleibt die Wahl der Anzahl und Größe der Restmülltonnen den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 überlassen.



- b) Biotonne
Die Wahl der Anzahl und Größe der Bioabfallbehälter bleibt den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 überlassen. Sie sind auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Bioabfallmenge angemessen zu dimensionieren. Bei der Biotonne können Müllgemeinschaften auch über Grundstücksgrenzen hinweg gebildet werden.
- c) Altpapier- und gelbe Tonne
Die Wahl der Anzahl und Größe der Altpapierbehälter und der gelben Tonne bleibt den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 überlassen. Sie sind auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Mengen angemessen zu dimensionieren. In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, beim Landkreis Rastatt ein anderes nach Absatz 1 c) und d) zugelassenes Gefäß bzw. anstatt der gelben Tonne gelbe Wertstoffsäcke zu beantragen.
- (4) Für die Abfuhr von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen muss in jedem Geschäfts- und Gewerbebetrieb ein angemessenes Behältervolumen, mindestens jedoch ein Restmüllbehälter vorhanden sein.

Das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen wird auf der Grundlage von Einwohnergleichwerten wie folgt berechnet:

Branche/Institution/Betrieb	Berechnungsgröße	Einwohnergleichwert
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
öffentl. Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels- Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle im Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind (Teilzeitbeschäftigte), werden bei der Berechnung zu einem Viertel berücksichtigt.

- a) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 2 haben Restmüllbehälter mit einem Füllvolumen von mindestens 10 Liter je Einwohnergleichwert vorzuhalten.
- Abweichend hiervon kann auf Antrag den Verpflichteten ein geringeres Behältervolumen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich anfallende Restabfallmenge geringer ist, als das nach Satz 1 vorgeschriebene Füllvolumen.
- b) Sofern die im Geschäfts- und Gewerbebetrieb anfallenden Bioabfälle keiner privaten Verwertung zugeführt werden können, kann das Sammelsystem des Landkreises in Anspruch genommen werden.
- c) Für die Abfuhr von Altpapier und Kartonagen wird den veranlagten Geschäfts- und Gewerbebetrieben ein ausreichendes Altpapierbehältervolumen zur Verfügung gestellt.

d) Gelbe Tonnen werden vom Abfuhrunternehmen in dem Umfang zur Verfügung gestellt, in dem mit dem grünen Punkt gekennzeichnete und in der Tonne zugelassene Verpackungsmaterialien anfallen, mindestens jedoch eine 120 l gelbe Tonne.

(5) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, muss zusätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Restabfallgefäßen mindestens ein Restmüllbehälter nach Abs. 4 vorhanden sein.

Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken der Anteil der Abfälle zur Beseitigung aus der geschäftlichen oder gewerblichen Tätigkeit nachweislich sehr gering ist und über den für den Haushaltsbereich zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter mitentsorgt werden soll, kann der Landkreis auf Antrag von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Ausübung der Geschäftstätigkeit innerhalb der Wohnräumlichkeiten erfolgt bzw. keine separaten Geschäfts- oder Betriebsräume genutzt werden. Die Behältergröße darf die Mindestvorgaben nach Abs. 3 a) zzgl. der Mindestvorgaben nach Abs. 4 a) nicht unterschreiten.

(6) Der Landkreis setzt die Art und Größe der zu verwendenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten der Verpflichteten fest. Ist die festgesetzte Zahl oder Größe der Abfallbehälter unrichtig oder ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat der Anschlusspflichtige dies dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei den zu erwartenden Mehr- oder Wenigerbedarf an Abfallbehältern anzugeben.

(7) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt ortsüblich bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

§ 16 Durchführung der Abfuhr

(1) Die Leerungen der Abfallbehälter für Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Bioabfälle werden grundsätzlich 14-täglich angeboten. In den Sommermonaten Juni, Juli und August werden sechs zusätzliche Leerungen der Biotonne angeboten.

Die in der Altpapiertonne erfassten Abfälle zur Verwertung werden im dreiwöchentlichen Rhythmus abgefahren. Die Leichtstofffraktion wird 14-täglich, das Verpackungsglas wird einmal monatlich eingesammelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die in Müllgroßbehältern mit 770- und/oder 1.100 Liter Füllraum zur Abfuhr bereit gestellt werden, auf Antrag auch einmal wöchentlich abgefahren werden.

(3) Die Teilnahme an den Leerungen nach Abs. 1 bestimmen die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 selbst entsprechend ihrem Abfallaufkommen. Die Teilnahme an den Leerungen werden durch ein eindeutiges Bereitstellen der Behälter gemäß Abs. 5 signalisiert.

(4) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird im Abfallkalender bekannt gegeben.

(5) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den nach § 4 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. In Gebieten, wo Seitenladerfahrzeuge zum Einsatz kommen, sind die Behälter entsprechend dem Hinweis auf dem Behälterdeckel (mit der Deckelöffnung zur Straße hin) bereitzustellen. Falls Müllgroßbehälter mit 770- und/oder 1.100 Liter Füllraum nicht am Gehweg bereitgestellt werden können, müssen die Standplätze einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können.

Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein, insbesondere dürfen die Müllbehälter nur so gefüllt sein, dass sie auch vom Gewicht her in der üblichen Weise in das Müllfahrzeug entleert werden können. Das maximale zulässige Gewicht für Müllgroßbehälter bis 240 Liter Volumen



beträgt 100 kg, für Container mit 770 Liter und 1.100 Liter Volumen 400 kg. Einstampfen und Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Sie sind stets verschlossen zu halten. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.

(6) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

(7) Werden die vorgenannten Vorschriften nicht beachtet, so müssen die Abfallbehälter nicht entleert werden.

(8) Kann der Abfall aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder der von ihm beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17

Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrmüll (§ 6 Abs. 3) aus Haushaltungen wird auf Abruf abgefahren. Haushaltsüblicher Metallschrott und Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden in das System eingebunden.

(2) Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind bei einer Entsorgungsanlage des Landkreises Rastatt anzuliefern. Sperrige Verpackungen sind beim Handel zurückzugeben oder einem Verwerterbetrieb zuzuführen.

(3) Im Übrigen gelten für das Bereitstellen der sperrigen Abfälle zur Beseitigung die Bestimmungen für das Einsammeln von Hausmüll entsprechend.

§ 18

Garten- und Parkabfälle

(1) Gartenabfälle von bis zu 1 cbm werden gebührenfrei angenommen. Die Gebührenfreiheit gilt nicht für Wurzelstöcke mit einem Stammdurchmesser von über 0,3 m sowie für Garten- und Parkabfälle von Gemeinden, Geschäfts- und Gewerbebetrieben sowie aus Gärtnereien und landwirtschaftlichen Betrieben.

(2) Mähgut und Stroh aus Landschaftspflegemaßnahmen sind zu den im Landkreis bestehenden Kompostiereinrichtungen zu verbringen.

§ 19

Durchsuchung des Abfalls, Eigentumsübergang

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entwendet werden. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

(2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das

Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

§ 20

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach §16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 5 genannten Städte und Gemeinden zur Verfügung.
- (2) Für jede Abfallentsorgungsanlage des Landkreises ist eine Benutzungsordnung zu erlassen. Diese regelt insbesondere die zugelassenen Abfallarten, die Einzugsbereiche, Öffnungszeiten sowie Art und Weise der Anlieferung von Abfällen.
- (3) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (4) Unbefugten ist der Zutritt zu den Entsorgungsanlagen verboten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Entsorgungsanlagen nicht gestattet.
- (5) Die Ladung der Anliefererfahrzeuge muss so gesichert sein, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können.
- (6) aufgehoben.
- (7) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (8) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 21

Umfang der Beseitigungspflicht auf Bodenaushubdeponien

Die Beseitigungspflicht auf den Bodenaushubdeponien umfasst die Entsorgung von Bodenaushub (§ 6 Abs. 15).

§ 22

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleich gestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt und verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis oder der Gemeinden unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 12 getrennt von anderen Abfällen zu sammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle sind von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf



verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch ortsübliche Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 5 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 und 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Bodenaushub
2. Bauschutt (mineralische Abfälle)
3. Baustellenabfälle (nicht mineralische Abfälle)
4. Behandeltes Holz
5. Faser- und Asbestabfälle

(4) Sollen Abfälle auf einer Deponie des Landkreises abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 der Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

(5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(6) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

IV. HÄRTEFÄLLE

§ 23 Befreiungen

(1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit und auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

V. BENUTZUNGSgebÜHREN

§ 24 Grundsatz, Umsatzsteuer

(1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 25 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren nach § 29 Abs. 1 sind die Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1. Die die Abfallbehälter tatsächlich nutzenden Personen haften für die Gebührensschuld mit.
- (2) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren nach § 29 Abs. 2 sind die Überlassungspflichtigen, Geschäfts- und Gewerbetreibenden nach § 4 Abs. 2. Der Grundstückseigentümer haftet für die Gebührensschuld mit.
- (3) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren nach § 30 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 26 Erklärungspflichten

Gebührensschuldner (§ 25) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch den Landkreis verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Landkreis geforderten Form abzugeben. Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 27 Schätzung

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 28 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll, Bioabfällen, Garten- und Parkabfällen in Kleinmengen bis zu 1 cbm, schadstoffbelasteten Abfällen aus Haushaltungen sowie von Abfällen zur Verwertung, die keine Verpackungen sind, werden nach der Anzahl, Art und Volumen der aufgestellten Restabfall- und Bioabfallbehälter und nach der Häufigkeit der erfolgten Leerungen der Restabfallbehälter bemessen. Die Behältergrundgebühr, die Mindestleerungsgebühr sowie die Gebühr für die Bioabfallbehälter werden als Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 6 Abs. 5 als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden, soweit die Abfälle nicht selbst angeliefert werden (§ 22) nach der Anzahl, Art und Volumen der aufgestellten Behälter und nach der Häufigkeit der erfolgten Leerungen der Restabfallbehälter bemessen. Die Behältergrundgebühr, die Mindestleerungsgebühr werden als Jahresgebühr erhoben.
- (3) Die Kleinmengengebühr nach § 30 Abs. 2 Ziffer 4.1 gilt nur bei Anlieferungen im PKW oder PKW-Kombi und für folgende Abfallarten: Sperrmüll, haushaltsüblicher Schrott sowie Baustellenabfälle. Im Übrigen werden Kleinanlieferungen auf der Hausmülldeponie und Umladestation, mit Ausnahme von Sperrmüll bis max. 2 cbm je Anlieferung, nach Abfallart und Gewicht abgerechnet.
- (4) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührensschuldners und werden zusätzlich erhoben.



§ 29

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

(1) Die Benutzungsgebühren gem. § 28 Abs. 1 (Haushalt) betragen jährlich:

1. Je Restmüllbehälter:

1.1 bei **14-täglicher** Leerungsmöglichkeit

	Behältergrundgebühr	Leerungsgebühr je Leerung
a) mit 60 Liter Füllraum	56,40 €	2,45 €
b) mit 80 Liter Füllraum	73,20 €	3,30 €
c) mit 120 Liter Füllraum	106,80 €	4,90 €
d) mit 240 Liter Füllraum	210,00 €	9,80 €
e) mit 770 Liter Füllraum	679,20 €	31,50 €
f) mit 1.100 Liter Füllraum	970,80 €	45,00 €
g) Sackabfuhr	52,80 €	2,45 €

1.2 bei **wöchentlicher** Leerungsmöglichkeit

a) mit 770 Liter Füllraum	1.358,40 €	31,50 €
b) mit 1.100 Liter Füllraum	1.941,60 €	45,00 €

Bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens neun Leerungen berechnet. Bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit 18 Leerungen. Die Gebühren für die Mindestleerungen werden zusammen mit der Behältergrundgebühr erhoben. Nicht benötigte Mindestleerungen werden nicht erstattet. Die über die Mindestleerungen hinausgehenden tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen werden mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres nacherhoben.

2. Je Bioabfallbehälter: bei **14-täglicher** Leerungsmöglichkeit

a) mit 60 Liter Füllraum	38,40 €
b) mit 120 Liter Füllraum	76,80 €
c) mit 240 Liter Füllraum	153,60 €
d) Sackabfuhr	38,40 €

(2) Die Benutzungsgebühren gem. § 28 Abs. 2 (Gewerbe) betragen jährlich:

1. Je Restmüllbehälter:

1.1 bei **14-täglicher** Leerungsmöglichkeit

	Behältergrundgebühr	Leerungsgebühr je Leerung
a) mit 60 Liter Füllraum	37,20 €	2,45 €
b) mit 80 Liter Füllraum	48,00 €	3,30 €
c) mit 120 Liter Füllraum	68,40 €	4,90 €
d) mit 240 Liter Füllraum	133,20 €	9,80 €
e) mit 770 Liter Füllraum	432,00 €	31,50 €
h) mit 1.100 Liter Füllraum	618,00 €	45,00 €
g) Sackabfuhr	33,60 €	2,45 €

1.2 bei **wöchentlicher** Leerungsmöglichkeit

a) mit 770 Liter Füllraum	864,00 €	31,50 €
b) mit 1.100 Liter Füllraum	1.236,00 €	45,00 €

Bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens neun Leerungen berechnet. Bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit 18 Leerungen. Die Gebühren für die Mindestleerungen werden zusammen mit dem Behältergrundbetrag erhoben. Nicht benötigte Mindestleerungen werden nicht

erstattet. Die über die Mindestleerungen hinausgehenden tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen werden mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres nacherhoben.

2. Je Bioabfallbehälter: bei **14-täglicher** Leerungsmöglichkeit

- a) mit 60 l Füllraum.....88,80 €
- b) mit 120 l Füllraum.....145,20 €
- c) mit 240 l Füllraum.....252,00 €
- d) Sackabfuhr.....88,80 €

(3) Die Gebühr für die Abfuhr zusätzlicher Abfallsäcke ist durch den Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack 3,50 €. Für Leerungen, die außerhalb der Regelabfuhr beantragt werden, wird als Anfahrtspauschale ein Zuschlag zur Leerungsgebühr in Höhe von 25,00 € berechnet.

(4) Die Gebühren für Sperrmüll auf Abruf betragen für:

- a) Sperrmüll einschließlich haushaltsüblicher Schrott und Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ohne Bildschirme und ohne Kühlgeräte) bis max. 2 cbm.35,00 €
jeder weiterer cbm 15,00 €
- b) ein Haushaltskühlgerät23,00 €
- c) ein Bildschirmgerät.....23,00 €

(5) Die Erstausrüstung der Grundstücke mit Abfallbehältern sowie der Austausch von defekten Behältern ist gebührenfrei. Für jede sonstige Änderung der Anzahl oder Größe von Restmüll- oder Bioabfallbehältern wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt:

- a) bei Abfallgefäßen mit 60 Liter- bis einschließlich 240 Liter Füllraum je Antragsbearbeitung12,00 €
- b) bei Abfallgefäßen mit 770 Liter- bzw. 1.100 Liter Füllraum je Antragsbearbeitung30,00 €

§ 30

Benutzungsgebühren für Selbstanlieferer

(1) Die Benutzungsgebühren für Selbstanlieferer nach § 22 richten sich nach der Abfallart, nach den angelieferten Abfallmengen und dem Entsorgungsweg. Befinden sich verschiedene Abfallarten bei einer Anlieferung, so erfolgt die Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der angelieferten Abfallart mit der höchsten Benutzungsgebühr.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen für:

1. Thermisch behandelbare Abfälle zur Beseitigung

- 1.1 Gewerbeabfälleje Tonne 206,00 €
- 1.2 Baustellenabfälleje Tonne 206,00 €
- 1.3 Sperrmüll (Großanlieferungen ab 2 cbm)je Tonne 206,00 €

2. Thermisch nicht behandelbare Abfälle zur Beseitigung auf der Deponie "Hintere Dollert"

- 2.1 Gewerbeabfälle DK I und DK IIje Tonne 90,00 €
- 2.2 Asbesthaltige mineralische Abfälle.....je Tonne 178,00 €
- 2.3 Mineralwolleabfälleje Tonne 198,00 €
- 2.4 Bauschutt DK I und DK II je Tonne 90,00 €
- 2.5 verunreinigter Bodenaushub DK I und DK II.....je Tonne 90,00 €

3. Bodenaushub zur Ablagerung auf den Bodenaushubdeponien

- 3.1 Bodenaushub DK 0.....je Tonne 9,65 €



4. Kleinmengenanlieferungen

- 4.1 Kleinmengen im PKW oder PKW-Kombi bis 0,5 cbm je Anlieferung 12,50 €
- 4.2 Sperrmüll bis 0,5 cbm je Anlieferung 12,50 €
- 4.3 Sperrmüll von mehr als 0,5 cbm bis 1 cbm je Anlieferung 20,50 €
- 4.4 Sperrmüll von mehr als 1 cbm bis max. 2 cbm je Anlieferung 30,00 €
- 4.5 Abfallgemische aus Sperrmüll und Baustellenabfälle,
die beim Abladen vom Anlieferer sortiert werden je Tonne 140,00 €

5. Abfälle zur Verwertung

- 5.1 Behandeltes Altholz, Kategorie A I bis A III je Tonne 50,00 €
- 5.2 Garten- und Parkabfälle je Tonne 64,00 €
- 5.3 Wurzelstöcke je Tonne 87,00 €
- 5.4 Großanlieferungen von Altreifen je Tonne 385,00 €
- 5.5 PKW-Altreifen ohne Felgen Stück 2,00 €
- 5.6 LKW- oder Traktorreifen bis 1,40 m Durchmesser Stück 8,00 €
- 5.7 Nachstromspeicherheizgeräte Stück 110,00 €

Die angelieferte Abfallmenge wird mit einer Genauigkeit von +/- 0,020 to ermittelt. Bei Verwiegung auf der Hausmülldeponie "Hintere Dollert" in Gaggenau-Oberweier und der Umladestation in Bühl beträgt die Mindestgebühr 12,50 € je Anlieferung. Bei Bodenaushub DK 0 und Bauschutt DK I beträgt die Mindestgebühr 5,00 €. Bei Ausfall der Waage werden die angelieferten Abfälle nach m³ geschätzt. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage der allgemein gültigen Umrechnungsfaktoren.

(3) Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigungen können für die Anlieferung von Abfällen dann gewährt werden, wenn diese für den Betrieb der Abfallanlage (z.B. Wegebau, Rekultivierung, Dammbau, Laufzeitverlängerung) von Vorteil sind.

§ 31

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebühren nach § 29 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Jahresgebühren entsteht die Gebührenschild jeweils am 01. Januar.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der erstmaligen Auslieferung eines nach § 15 Abs. 1 a) oder b) zugelassenen Abfallbehälters durch den Landkreis bzw. durch das vom Landkreis beauftragte Abfuhrunternehmen nach der Anmeldung gem. § 11 Abs. 2, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt.

Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. Dies gilt nicht, wenn die Auslieferung des Abfallbehälters am ersten Tag des Kalendermonats erfolgt. Hier entsteht die Gebührenschild bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats.

Wird im Laufe des Jahres eine andere Behältergröße beantragt, so beginnt die Änderung des Benutzungsverhältnisses mit Beginn des auf die Auslieferung folgenden Kalendermonats. Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Bei einer saisonalen Veranlagung nach § 11 Abs. 3 werden die Gebühren für jeden begonnenen Kalendermonat erhoben.

Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Bei den Gebühren nach § 30 entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Bei Ausstellung eines Gebührenbescheides im Einzelfall werden die Gebühren mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 32

Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses. Zuviel entrichtete Gebühren werden für jeden vollen Monat, der auf den Wegfall der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 oder 2 folgt, erstattet. Maßgebend für die Berechnung des Erstattungsanspruches ist der Zeitpunkt, zu dem die Anzeige über den Wegfall der Gebührenpflicht beim Landratsamt eingeht.

VI. ABGABENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

§ 33

Pflicht zur Überlassung der Abfälle

Die in § 2 Abs. 5 genannten Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die innerhalb ihres Gemeindegebietes angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu verbringen und dort dem Landkreis zur Weiterbehandlung zu überlassen.

§ 34

Abgabe für die Entsorgung der von den Gemeinden nach § 2 Abs. 5 eingesammelten Abfälle

(1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen aus Städte und Gemeinden, welche die Abfälle selbst einsammeln, befördern und zu den Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises verbringen (§ 2 Abs. 5), eine Abgabe. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abgabe ist

- beim Grundbetrag die Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt/Gemeinde, wobei die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zum 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres festgestellte Einwohnerzahl maßgebend ist,
- im Übrigen grundsätzlich Art und Menge des angelieferten Abfalls,
- beim Behältertausch die Anzahl der ausgetauschten oder ausgelieferten Abfallgefäße zur Sammlung von Altpapier (grüne Tonne) nach deren Erstbezug.

(2) Die Abgabe beträgt für:

- a) Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfall und nicht verwertbaren Sperrmüll
- | | | |
|----------------------------|-------------------|----------|
| Grundbetrag..... | je Einwohner..... | 9,60 € |
| zuzüglich | | |
| Leistungsbetrag..... | je Tonne..... | 187,00 € |
| bei Ausfall der Waage..... | je cbm..... | 93,50 € |
- b) Bioabfälle..... je Tonne..... 154,00 €

(3) Die angelieferte Abfallmenge wird mit einer Genauigkeit von +/- 0,020 to ermittelt.

(4) Soweit der Landkreis das Abfallgewicht auf einer Abfallanlage, deren Wiegeeinrichtung außer Betrieb ist, nicht ermitteln kann, hat er das Abfallvolumen zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(5) Soweit die Leistungen, die der in dieser Satzung festgelegten Abgabe zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.



§ 35

Abgabeschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld

(1) Abgabeschuldner für die Abgabe nach § 34 Abs. 2 sind die Städte und Gemeinden, welche die von ihnen eingesammelten Abfälle dem Landkreis zur weiteren Entsorgung überlassen. Die Abgabenschuld entsteht

- beim Grundbetrag am 01. Januar des Kalenderjahres,
- im Übrigen mit der Anlieferung des Abfalls auf der jeweiligen Abfallentsorgungseinrichtung.

(2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt.

(3) Die Abgabe wird fällig

- beim Grundbetrag zum 15. jeden Monats mit jeweils 1/12 des Jahresbetrages,
- im Übrigen nach Bekanntgabe des Bescheides.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 11 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
2. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Abfälle, die auf Grundstücken der Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 entstanden sind, in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder unbefugt in fremde Abfallbehälter einwirft;
3. entgegen §§ 12 und 13 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelstellen zu bringende Abfälle oder als Anlieferer entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2, Abs.3 oder 4 getrennt anzuliefernde Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
4. entgegen § 13 schadstoffhaltige Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
5. als Verpflichteter entgegen § 16 auch in Verbindung mit § 17 Abs. 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
6. entgegen § 9 Abs. 4 bei Selbstanlieferungen der Nachweispflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
7. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle durchsucht, sortiert oder sonst wie behandelt oder entfernt;
8. entgegen § 2 Abs. 2 und § 22 Abs.1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert, ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 30 Abs.2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 61 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 20 Abs. 3 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet;

2. entgegen § 20 Abs. 4 die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises betritt;
 3. entgegen § 20 Abs. 5 die Ladung des Anliefererfahrzeuges nicht so sichert, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren gehen.
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können gemäß § 61 Abs. 2 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (6) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 37 Inkrafttreten der Änderungssatzung

Die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Rastatt, den 16. Dezember 2009

Jürgen Bäuerle
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund von Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der LkrO erlassen wurden, beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.